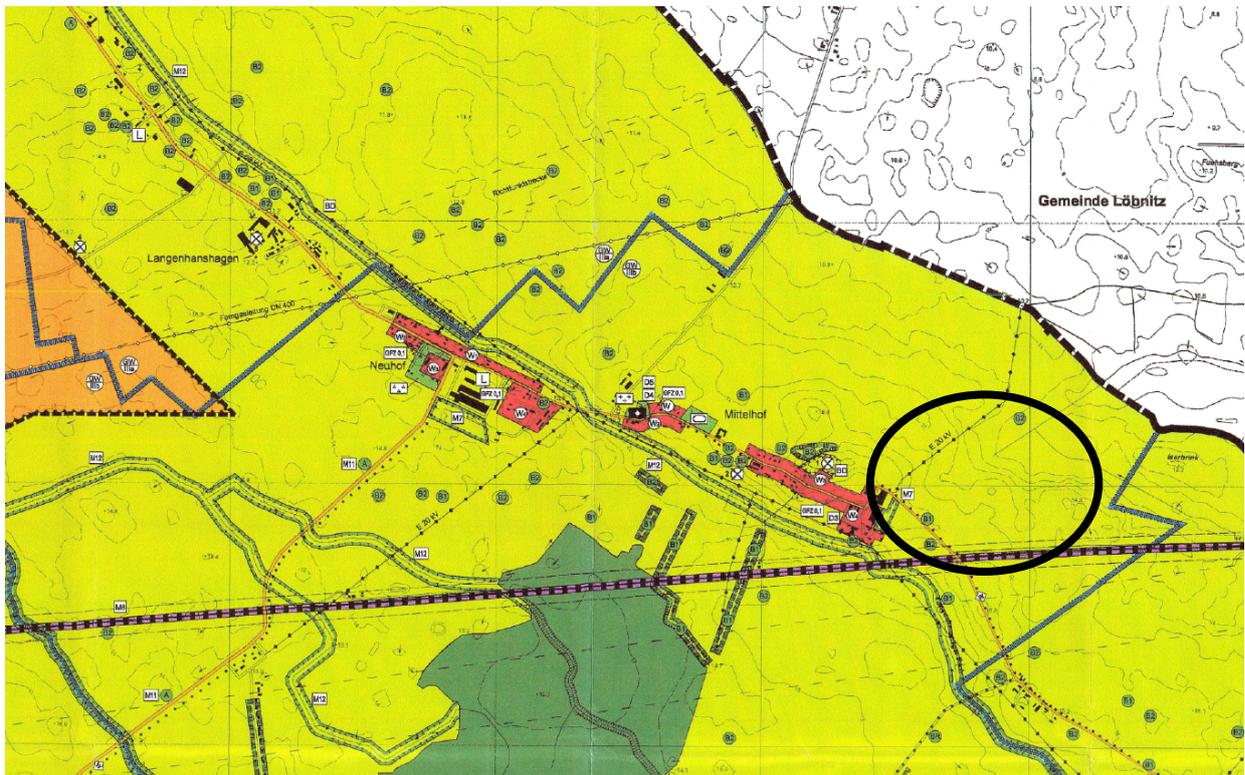


# Gemeinde Trinwillershagen

Landkreis Vorpommern-Rügen

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, in Kraft getreten am 19.07.2006.

**VORENTWURF**

**Begründung**

Stand: 19.04.2023

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

Träger des Planverfahrens:	<b>Gemeinde Trinwillershagen</b> vertreten durch: Bürgermeister Herr Markawissuk über  Amt Barth Teergang 2 18356 Barth  Amt für Bau, Kommunalentwicklung und Ordnung Fachamtsleiter Herr Kubitz <a href="mailto:kubitz@amt-barth.de">kubitz@amt-barth.de</a>  Sachgebiet Räumliche Planung und Entwicklung Räumliche Planung Frau Piest  Tel.: 03831 37 116 <a href="mailto:piest@amt-barth.de">piest@amt-barth.de</a>
<b>Bauleitplanung:</b>	Stadtplanungsbüro Beims  Friedensstraße 51 19053 Schwerin  Herr Beims, Herr Jürgens Tel.: 0385 55 54 52  <a href="mailto:schwerin@archi-stadt.de">schwerin@archi-stadt.de</a>
Grünordnungsplanung:	PfaU GmbH – Kooperatives Ingenieurbüro Planung für alternative Umwelt  Vasenbusch 3 18337 Marlow, OT Gresenhorst  Frau Sonneck <a href="mailto:info@pfau-landschaftsplanung.de">info@pfau-landschaftsplanung.de</a>
Stand:	19.04.2023

## **Teil I**

---

### **Begründung**

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>6</b>
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss.....	6
1.2 Verfahren .....	7
1.3 Kartengrundlage.....	7
1.4 Rechtsgrundlagen .....	7
1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung.....	9
1.6 Geltungsbereich .....	9
1.7 Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Gemeinde.....	9
<b>2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches .....</b>	<b>10</b>
2.1 Lage der Gemeinde im Raum .....	10
2.2 Plangebiet .....	10
<b>3. Ausgangslage und Planungsabsicht.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Einordnung in übergeordnete Planungen .....</b>	<b>12</b>
4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).....	12
4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) 14	
4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung .....	15
<b>5. Umweltbelange .....</b>	<b>15</b>
5.1 Wasserwirtschaft.....	16
<b>6. Erschließung und Medien .....</b>	<b>16</b>
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	16
6.2 Medien .....	16
6.3 Aussagen zu den Emissionen .....	16
6.4 Belange der Bahn .....	17
6.5 Wasserwirtschaft.....	17
<b>7. Hinweise .....</b>	<b>17</b>
7.1 Altlasten und Bodenschutz.....	17
7.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft.....	18
7.3 Denkmalpflege.....	19

7.4	Straßenverkehrswesen .....	19
7.5	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken .....	20
7.6	Bergbaurechtliche Belange .....	20
7.7	Kampfmittel .....	20

## 1. Allgemeines

### 1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

#### Planungsanlass

Die Gemeinde Trinwillershagen bestimmt die Flächennutzung für einen einzelnen Teilbereich (Plangebiet) neu. Es handelt sich um eine Fläche, die östlich der Ortslage Langenhanshagen und nördlich der Bahntrasse liegt.

Bei dem Planungsbereich für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Trinwillershagen handelt es sich um den Teil eines unbebauten Flurstücks, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll.

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Langenhanshagen Nord-Ost“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft nördlich der Bahnstrecke Ribnitz – Damgarten – Stralsund im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Bereich in der Nähe der Ortslage Langenhanshagen soll Bauland werden und als Sondergebiet entwickelt werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Erzeugung erneuerbarer Energien als ein Beitrag zu der Energiewende
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Ausweisung als sonstiges Sondergebiet wird eine teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PVA – Freianlage auf der Stufe des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diesen Bereich im Ortsbereich neu bestimmt. Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung zu ändern. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet, SO, sowie die Berücksichtigung umweltschützender Belange. Daher ist wie oben ausgeführt die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen präzisiert.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

## 1.2 Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 16.09.2021 die Einleitung des Planverfahrens der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Langenhanshagen Nord - Ost“ der Gemeinde Trinwillershagen nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... über den Aushang an den Bekanntmachungstafeln und über die Internetseite des Amtes Barth, <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

## 1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der vom Amt Barth zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen, in Kraft getreten am 19.07.2006.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V, S.615, 618),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542),

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V, S. 682),
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181),
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546),
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, S. 199), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808),
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219),
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5),
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),
- **Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019.

### **1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung**

Die Planzeichnung der Darstellung der 6. Änderung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:75.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:7.500 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:7.500 (Darstellung der 6. Änderung) mit Zeichenerklärung
- Teil B: Begründung.

Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

### **1.6 Geltungsbereich**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

Das Plangebiet ist allseitig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Im Südwesten wird das Gebiet von der Gemeindestraße (Dorfstraße) tangiert.

#### Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich östlich der Ortschaft Langenhanshagen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Langenhanshagen:

Die Flur 15, Flurstück teilweise: 133

Größe des Geltungsbereichs: ca. 10,9 ha.

### **1.7 Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Gemeinde**

Die Planung weicht von den Zielen der Raumordnung ab, deshalb wird ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt. Das Verfahren wird belegen, dass die von der Landesregierung eigens geschaffene Matrix zur Bewertung mit der entsprechenden Punktzahl erfüllt wird.

## 2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

### 2.1 Lage der Gemeinde im Raum

Trinwillershagen ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie befindet sich ca. 15 Kilometer östlich von Ribnitz-Damgarten sowie ca. 15 Kilometer südlich von Barth.

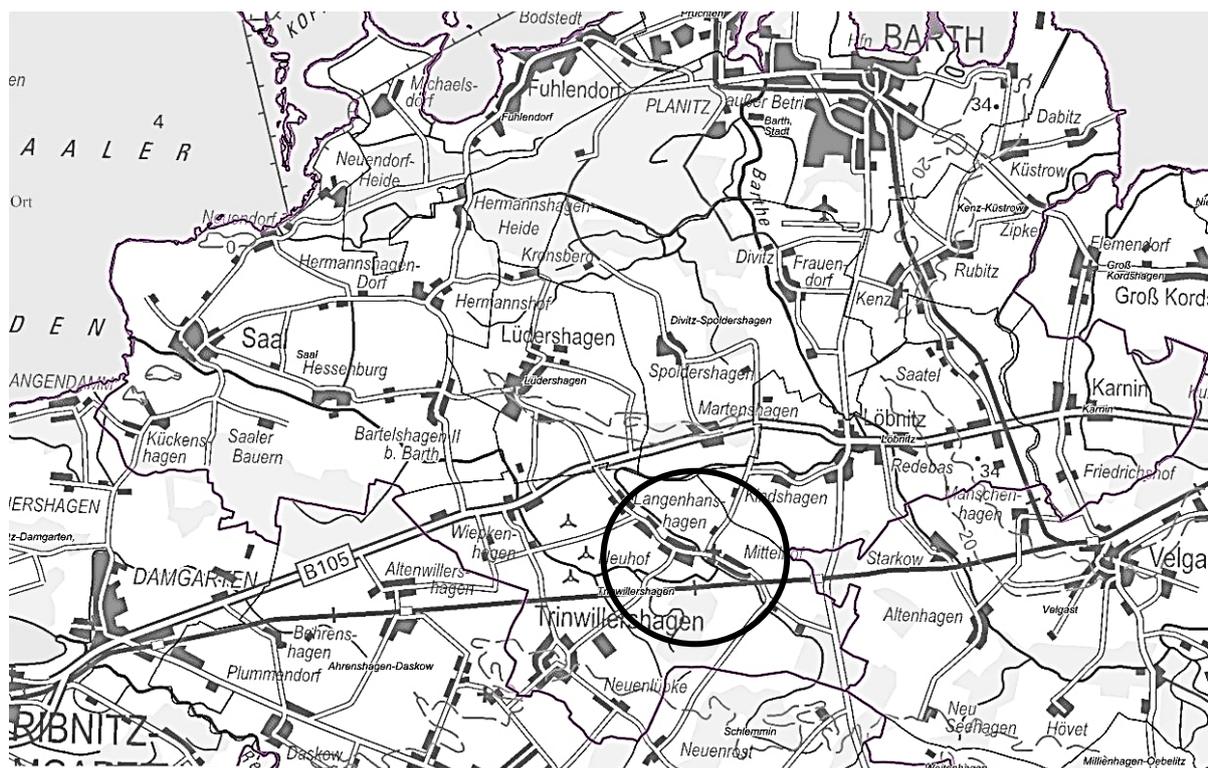
Die Hansestadt Stralsund (Oberzentrum) liegt in ca. 40 km Entfernung und ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Trinwillershagen wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Barth verwaltet. Trinwillershagen hat 1.134 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34,21 km<sup>2</sup> (3.421 ha) und befindet sich 18 m ü. NHN.

Trinwillershagen liegt südlich der Bundesstraße 105. Das Gemeindegebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

### 2.2 Plangebiet

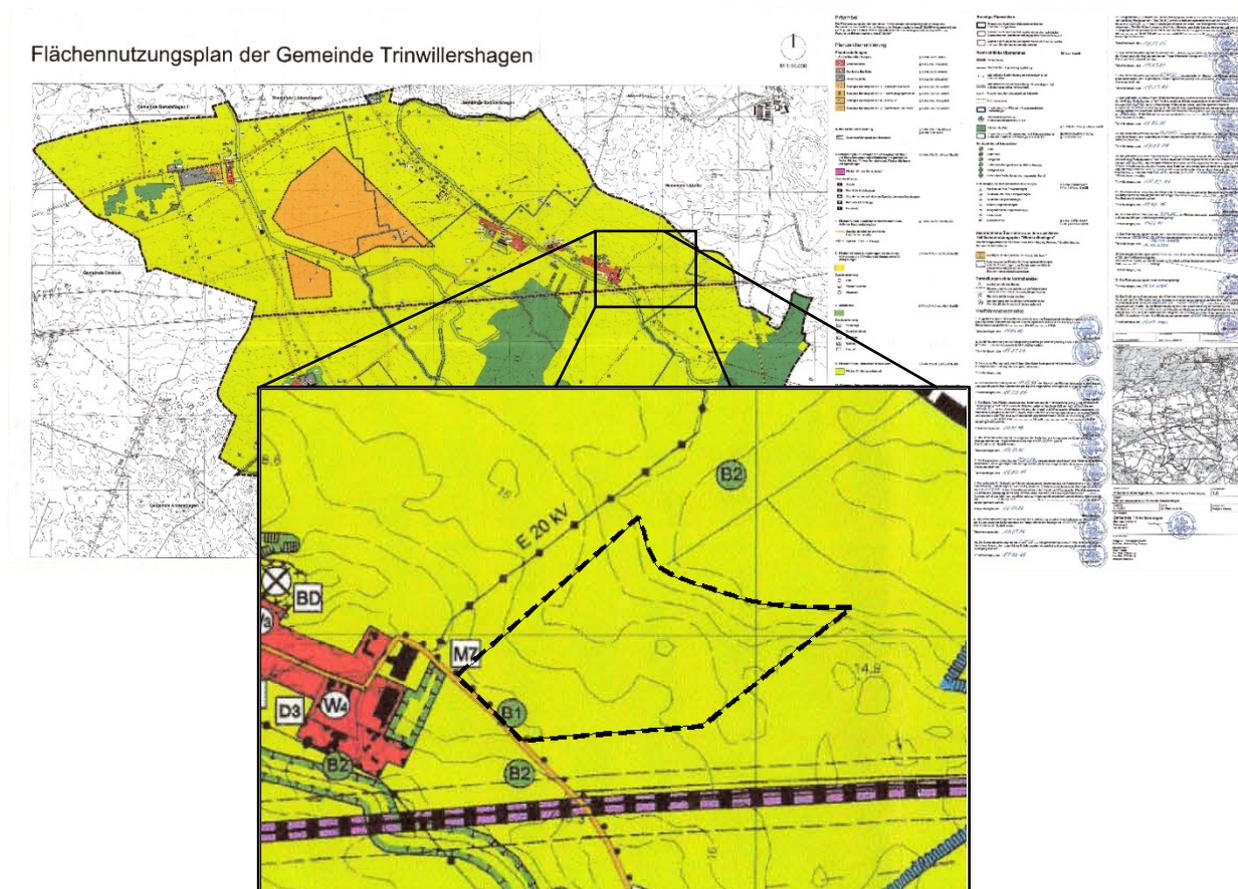
Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Langenhanshagen.



### 3. Ausgangslage und Planungsabsicht

#### Der rechtswirksame Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Trinwillershagen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 19.07.2006 in Kraft getreten ist.



Die Flächen des betreffenden Gebietes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt.

Gem. §8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde beabsichtigt parallel zu dieser Änderung mit einem Satzungsverfahren über den Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet, SO PVA, gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln.

### Gemeindliche Zielsetzung

Die Gemeinde Trinwillershagen, Landkreis Vorpommern-Rügen, plant die städtebauliche Entwicklung eines 10,9 ha großen Areals für die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Es wird der 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse genutzt. Die Gemeinde ermöglicht dadurch ein Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt.

### Vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es ist umgeben von unterschiedlichen Nutzungen. Im Norden grenzt es an die Bahntrasse an. Die restlichen angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

### Auswirkungen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Planfläche selbst und auf die Umgebung. Diese Auswirkungen werden in der Planung behandelt und im Planungsprozess des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Langenhanshagen Nord- Ost“ weiter präzisierend geprüft. Es werden dort die notwendigen Festsetzungen zur Steuerung getroffen.

## **4. Einordnung in übergeordnete Planungen**

### **4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)**

Das LEP M-V beinhaltet für das Plangebiet relevante Aussagen.

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Trinwillershagen geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat:

#### *„5.3 Energie*

*(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

*(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. [...]*

*Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“*

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Planung folgt dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße zunehmend im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzfachlichen Belange sind umfangreich in der Planung berücksichtigt worden (siehe dazu Umweltbericht).

Im Abschnitt (3) wird der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien als positiv für die regionale Wertschöpfung benannt. Diese soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Im Abschnitt (7) wird auf die gemeinsame Nutzung der vorhandenen und geplanten Netzinfrasturktur verwiesen. Das ist für das Vorhaben in Trinwillershagen in sehr guter Art und Weise möglich.

### **Flächennutzung durch die Landwirtschaft**

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeführt werden, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen wird. Die Landwirtschaft könnte während der Solarnutzung weiter betrieben werden, für Weidetierhaltung. Mit der Bauweise, u.a. mit dem Reihenabstand, wird dazu beigetragen. Außerdem wird der Boden geschont (Erosion, Eutrophierung, etc.).

Die Fläche wird nur zeitweise für die Aufstellung von PVA genutzt/festgesetzt für einen Zeitraum von 31 Jahren inkl. Anschlussjahr. Der Rückbau der PV-Anlage wird vertraglich geregelt.

Die Landwirtschaft wird als Folgenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a im Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzt

### **Bodenschutz, Naturschutz**

Diverse Maßnahmen erfolgen zum dauerhaften Bodenschutz, wie die sehr geringe Versiegelung auf Grund der Bauweise, der Verzicht auf Düngemittel und auf das Umbrechen u.a.m.

Es werden keine FFH Gebiet u.a. beansprucht. Darauf wird im Umweltbericht eingegangen. *Dieser wird im Entwurf dieses Verfahrens erarbeitet.*

### **Beitrag zur Energiewende**

Das Vorhaben entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die sich hinsichtlich der Energieerzeugung deutlich zur Nutzung regenerativer Quellen forciert haben. Das Stichwort ist die „Energiewende“, die europäische, bundesweite und landesspezifische Strategien bestimmt und darin jeweils verstärkte Anstrengungen und weitere Maßnahmen erforderlich macht. Die Planung zielt auf eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens ab und erfüllt die seit 2016 immer wieder angemahnten Anstrengungen zur Umsetzung der „Energiewende“.

## 4.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Die Änderung betrifft ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen). Es besteht hier keine Relevanz zu dieser Planung.

Weitere Änderungen des RREP VP sind im Aufstellungsverfahren.

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: *„...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.“*

Unter Punkt 10: *„Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“*

Unter Punkt 11: *„Land-, ...wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“*

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Weiterhin heißt es, *„Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“* Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP VP festgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgt diesbezüglich eine Auseinandersetzung.

*„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“*

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt. *Dieser wird im Entwurf dieses Verfahrens erarbeitet.*

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

*„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“*

In den Abschnitten (5) und (6):

*„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.*

*(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“*

#### **4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung**

Die Stellungnahme des Amtes wird über den Landkreis Vorpommern-Rügen eingeholt.

*Die Begründung wird ergänzt.*

### **5. Umweltbelange**

Der Umweltbericht geht auf die Planung, die Beschreibung der Schutzgüter, die Konfliktanalyse ausführlich ein.

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden *in der Entwurfsfassung dieses Verfahrens*, Teil II dieser Begründung ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Trinwillershagen bestimmt. *Dies geschieht in der Entwurfsfassung dieses Verfahrens*

## 5.1 Wasserwirtschaft

### Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung des Solarparks oberste Priorität.

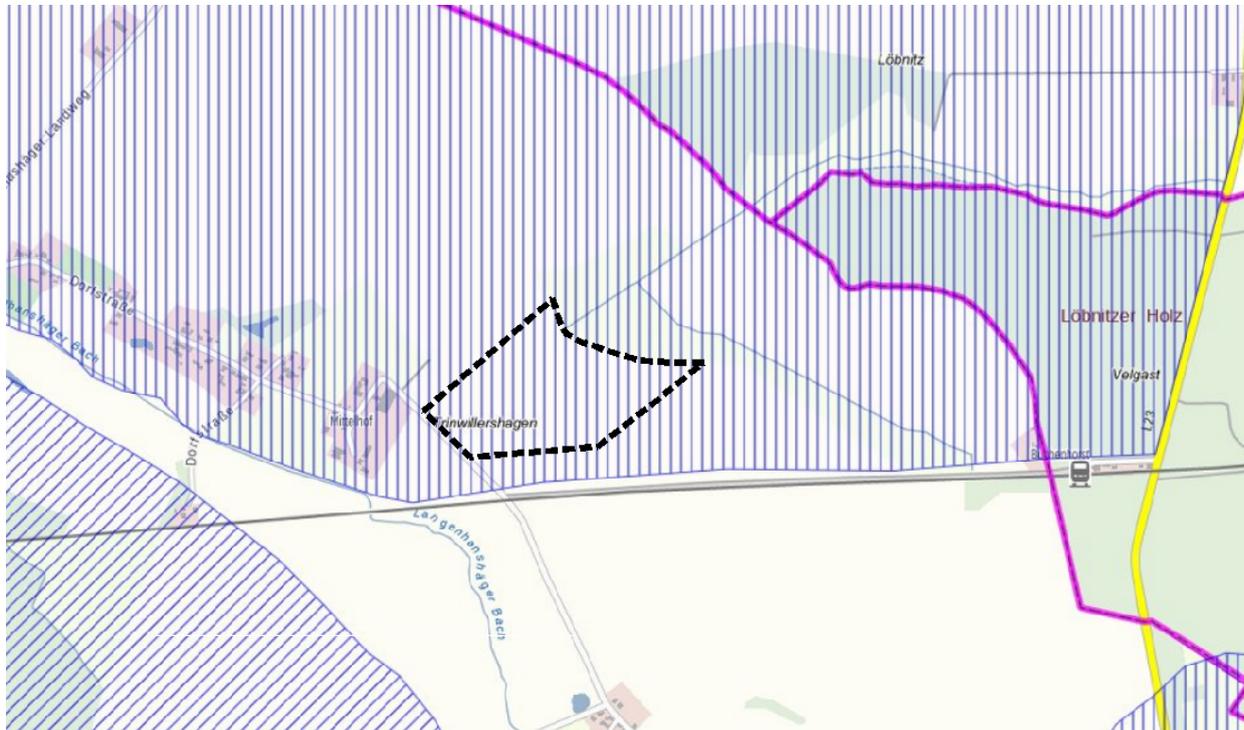


Abbildung 1: Karte Wasserschutzgebiet im östl. Umfeld von Langenhanshagen. Quelle: GDI M-V, 07/2022

### Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und tangiert den Langenhanshäger Bach.

## 6. Erschließung und Medien

### 6.1 Verkehrliche Erschließung

#### Äußere Erschließung

Das Änderungsgebiet wird durch eine im Bebauungsplan geregelte Wegführung in Richtung Süden an die Gemeindestraße erschlossen.

### 6.2 Medien

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen grundsätzlich an, soweit sie benötigt werden.

### 6.3 Aussagen zu den Emissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von den geplanten baulichen Anlagen und deren Nutzung in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Die mögliche Blendung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Darin wird, neben weiteren Festsetzungen zur Vermeidung einer Blendwirkung, der Aufbau eines blickdichten Zauns westlich der Anlage, zum Schutz des Straßenverkehrs festgesetzt.

#### **6.4 Belange der Bahn**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6322 (Stralsund – Rostock Hbf). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.

#### **6.5 Wasserwirtschaft**

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt teilweise in der Schutzzone III „Wiepkenhagen“ der Wassererfassung Martenshagen. Die Verbote und Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind nach WHG, LWaG und aus diesen abgeleiteten Verordnungen einzuhalten.

### **7. Hinweise**

Die Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Bauplanung relevant.

#### **7.1 Altlasten und Bodenschutz**

Es ist kein Altlastenverdacht bekannt.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

## **7.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

### **7.3 Denkmalpflege**

Im Allgemeinen gilt: Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

#### Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5 in 19055 Schwerin.

### **7.4 Straßenverkehrswesen**

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

### **7.5 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken**

Im Planbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### **7.6 Bergbaurechtliche Belange**

Das Bergamt Stralsund teilt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 mit, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Fels Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH aus Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichtem Vorhaben nicht entgegen.

### **7.7 Kampfmittel**

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

## ***TEIL II Umweltbericht***

*wird im Entwurf dieses Verfahrens erarbeitet.*